

MITTEILUNGSBLATT



Amtsblatt der Gemeinde **ANRODE**

mit den Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld, Zella

Jahrgang 25

Freitag, den 15. Januar 2021

Nr. 1



Sehr geehrte Damen und Herren,
auch weiterhin möchten wir sehr gern
unseren Bürgerinnen und Bürgern, die
aufgrund der Corona-Pandemie
eingeschränkt sind, bei notwendigen
Einkäufen und Besorgungen helfen.
Bitte melden Sie sich einfach bei der
Gemeindeverwaltung.

Die Verwaltung wird zentral die Hilfe
durch Freiwillige koordinieren.

Bitte melden Sie sich bei Bedarf unter
036023/5700 zwischen
10 Uhr und 12 Uhr.



Jonas Urbach
Bürgermeister

Sprechzeiten

Gemeindeverwaltung Anrode

Mo, Mi, Do: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Di: 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
 Fr: 09:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 03 60 23/5 70-0
 Fax: 03 60 23/5 70-16
 E-Mail: post@gemeinde-anrode.de
 Internet: www.gemeinde-anrode.de

Einwohnermeldewesen

Mo, Do, Fr: 09:00 - 12:00 Uhr
 Di: 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Durchwahl: 03 60 23/5 70-19

Termine werden zur Zeit nur telefonisch auf Anfrage vergeben.

Bitte beachten Sie weiterhin die Hygienevorschriften: Zutritt nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und nach erfolgter Händedesinfektion.

Schiedsman der Gemeinde Anrode

Herr Arnold Gebhardt
 Tonberg 1
 99976 Anrode OT Bickenriede
 Tel.: 03 60 23/5 22 92

Sprechzeit:
 derzeit keine Sprechzeit

Gemeindebibliothek Bickenriede

Schulstraße 10, OT Bickenriede

Öffnungszeiten:
 Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 derzeit nicht geöffnet

Sprechzeiten des KoBB

Derzeit findet keine Sprechstunde des Kontaktbereichsbeamten statt. Bitte wenden Sie sich direkt an die Polizeiinspektion Unstrut-Hainich (Brunnenstraße 75, 99974 Mühlhausen) Tel. 03601/4510.

Kontaktdaten des Försters

Thüringer Forstamt Hainich-Werratal
 Bahnhofstr. 76, 99831 Creuzburg
 Tel.: 036926 / 7100-0
 E-Mail: forstamt.hainich-werratal@forst.thueringen.de

Sprechstunde:
 Ort: Gemeindeverwaltung Anrode,
 Hauptstr. 55, 99976 Anrode OT Bickenriede
 Wann: Jeden 2. Dienstag im Monat
 16.30 Uhr - 18.00 Uhr

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe ist Montag, der 25.01.2021.
 Das Amtsblatt erscheint dann am Freitag, dem 05.02.2021

E-Mail für Ihre Beiträge:
 annett.nonn@gemeinde-anrode.de oder
 post@gemeinde-anrode.de

Hinweis über die Verteilung des Amtsblattes

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt im Auftrag der LINUS WITTICH Medien KG über die Deutsche Post.

Bitte wenden Sie sich, wenn Sie kein Amtsblatt erhalten haben direkt an folgende Telefonnummer **03677/205036** bzw. per mail an: vertrieb@wittich-langewiesen.de.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Bekanntmachung

1. Mit Beschluß Nr.: 09-58-2020 vom 10.12.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Anrode die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Anrode beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Unstrut-Hainich-Kreises hat mit Schreiben vom 15.12.2020, Az.: 07.3-1528-0183/20 gemäß § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt
3. Die Satzung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anrode, 04.01.2021
 Jonas Urbach
 Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Anrode

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I, S. 1875) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187, 2196), erlässt die Gemeinde Anrode folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung):

§ 1

Steuerhebesätze der Realsteuern

Die Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Anrode ab dem Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------------------------------------------|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 331 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | | 436 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 416 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 04.01.2016 außer Kraft.

Anrode, den 04.01.2021
 Jonas Urbach
 Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

1. Mit Beschluß Nr.: 08-47-2020 vom 19.11.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Anrode die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Anrode beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Unstrut-Hainich-Kreises hat mit Schreiben vom 02.12.2020, Az.: 07.3-1528-0168/20 die Eingangsbestätigung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürKAG erteilt.
3. Die Satzung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anrode, 07.12.2020
Jonas Urbach
Bürgermeister

- Siegel -

4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Anrode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 31 der Friedhofsatzung der Gemeinde Anrode vom 20. Dezember 2001, zuletzt geändert am 16. November 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Anrode in der Sitzung vom 19. November 2020 die folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhalle werden pro angefangenen Tag der Nutzung 20,00 EUR Gebühren erhoben.

Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird

bei Buchstabe a) die Angabe „330,00 EUR“ durch die Angabe „435,00 EUR“ ersetzt,

bei Buchstabe b) die Angabe „165,00 EUR“ durch die Angabe „215,00 EUR“ ersetzt,

bei Buchstabe c) die Angabe „90,00 EUR“ durch die Angabe „120,00 EUR“ ersetzt,

bei Buchstabe d) die Angabe „90,00 EUR“ durch die Angabe „120,00 EUR“ ersetzt.

In Absatz 2 wird die Angabe „90,00 EUR“ durch die Angabe „120,00 EUR“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird

bei Buchstabe a) die Angabe „660,00 EUR“ durch die Angabe „870,00 EUR“ ersetzt,

bei Buchstabe b) die Angabe „495,00 EUR“ durch die Angabe „650,00 EUR“ ersetzt,

bei Buchstabe c) die Angabe „135,00 EUR“ durch die Angabe „175,00 EUR“ ersetzt,

4. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird

bei Buchstabe a) die Angabe „730,00 EUR“ durch die Angabe „775,00 EUR“ ersetzt,

bei Buchstabe b) die Angabe „250,00 EUR“ durch die Angabe „260,00 EUR“ ersetzt.

In Absatz 2 wird

bei Buchstabe a) die Angabe „500,00 EUR“ durch die Angabe „520,00 EUR“ ersetzt,

bei Buchstabe b) die Angabe „630,00 EUR“ durch die Angabe „645,00 EUR“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

Bei Buchstabe a) wird die Angabe „90,00 EUR“ durch die Angabe „155,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anrode, den 07.12.2020
Jonas Urbach
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung

1. Mit Beschluß Nr.: 08-48-2020 vom 19.11.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Anrode die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Anrode (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Unstrut-Hainich-Kreises hat mit Schreiben vom 25.11.2020, Az.: 07.3-1528-0167/20 die Eingangsbestätigung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG erteilt.
3. Die Satzung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anrode, 07.12.2020
Jonas Urbach
Bürgermeister

- Siegel -

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Anrode (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 03. Februar 1999

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt

geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1795), hat der Gemeinderat der Gemeinde Anrode in seiner Sitzung am 19. November 2020 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Anrode (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

1. Die Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T	=	pro Tag	p/M	=	pro Monat
	p/W	=	pro Woche	p/J	=	pro Jahr
	p/qm	=	pro Quadratmeter			

I. Gebührengruppe 1

(Angabe der Beträge in Euro)

Kreuzungen / Längsverlegungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten je angefangene 100 m	p/J	5,00 - 260,00
------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	---------------

**Bauliche Anlagen
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder**
(außer Werbeschildern) pro Schild

1.02	bis 0,4 qm - unbefristet	p/J	2,50 - 10,00
1.03	- befristet	p/W	2,50 - 5,00
1.04	über 0,4 qm - unbefristet	p/J	25,00 - 55,00
1.05	- befristet	p/W	5,00 - 55,00

Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01

1.06	- unbefristet	p/J	5,00 - 55,00
1.07	- befristet	p/M	2,50 - 10,00

Gerüste

1.08	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monate	einmalig	25,00
1.09	für jeden weiteren Monat		15,00
1.10	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig	55,00
1.11	für jeden weiteren Monat		20,00

Gerüste bei Verschönerung und Fassadenrenovierung bis zu 5 Arbeitstagen sind gebührenfrei.

Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen

1.12	- bis zu 30 qm umzäunte Fläche	p/M	20,00
1.13	- über 30 qm bis zu 50 qm	p/M	45,00
1.14	- über 50 qm bis zu 100 qm	p/M	85,00
1.15	- für jede weiteren angefangenen 100 qm umzäunte Fläche	p/M	55,00

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug-
oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütte oder -wagen**
pro Wagen/Hütte

1.16	- bis zu 2 Monaten	einmalig	2,50 - 25,00
1.17	- für jeden weiteren angefangenen Monat	p/M	2,50 - 15,00

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern,
Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen,
soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend**

1.18	- bis zu 30 qm	p/W	10,00
1.19	- über 30 qm bis zu 50 qm	p/W	25,00
1.20	- über 50 qm bis zu 100 qm	p/W	35,00
1.21	- für jede weiteren angefangenen 100 qm	p/W	55,00

1.22	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.18 - 1.21	
------	------------------------------	-------------------------	--

Überfahren von Gehwegen

In Anspruch genommene Flächen

1.23	- bis zu 10 qm	p/W	10,00
1.24	- über 10 qm bis zu 100 qm	p/W	20,00 - 100,00
1.25	- über 100 qm	p/W	250,00

	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		
1.26	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	p/T	1,00
	mindestens jedoch	p/T	2,50
1.27	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	p/T	1,50
	mindestens jedoch	p/T	5,00

II. Gebührengruppe 2

	Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	p/M	55,00
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden		
	- bis 30 qm überragte Fläche	p/M	10,00
	- über 30 qm überragte Fläche	p/M	20,00
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/qm genutzter Fläche		
2.03	- auf Dauer	p/J	25,00 - 255,00
2.04	- vorübergehend	p/W	2,50
		mindestens	5,00
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/qm genutzter Fläche	p/J	5,00 - 55,00
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;		
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m, überragt wird;		
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebs-Schächte, soweit sie mehr als 0,5 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen;		
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Mindestgebühr	p/J	25,00

Zu Geb.-Ziff. 2.06 bis 2.09:
Die Gebühr beträgt 6 %
des Verkehrswertes
des begünstigten Grund-
stücks, bezogen auf den
Quadratmeter.
Bei unbefristeter Sonder-
nutzungserlaubnis
Kapitalisierungsmöglich-
keit bei 99 Jahren Laufzeit
und 4 %iger Verzinsung;

(Anmerkung zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche,
die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.)

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen, sonstige Sondernutzungen

3.01	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Ausstellungswagen, Informationsstände Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	p/T	5,00
3.02	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	p/M	30,00
3.03	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften - bis 30 qm - über 30 qm	p/W p/W	5,00 10,00

3.04	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.07 bis 3.08) mindestens jedoch	p/W/qm p/W	5,00 25,00
3.05	Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	p/T	105,00 - 255,00
3.06	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	p/T	25,00
3.07	Anbringen und Aufstellung von Plakaten und Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen (z. B. Tanz, Disco, Kirmesveranstaltungen u. s. w.) sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden. je Plakat/Plakatträger pro angefangene Woche mindestens		0,50 5,00
3.08	Fahnenmasten, Transparente u. a.	p/W	5,00 - 15,00
3.09	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	p/J	25,00 - 130,00
3.10	sonstige Werbeanlagen (Vitrinen usw.) mindestens	p/W/qm p/W	2,50 10,00"

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anrode, den 07.12.2020
Jonas Urbach
Bürgermeister

(Siegel)

Aufforderung zur Bewerbung als Schiedsman/Schiedsfrau

Im Jahr 2021 steht nach 5-jähriger Amtszeit wieder die Wahl der Schiedspersonen für die Gemeinde Anrode an. Für diese verantwortungsvolle und ehrenamtliche Tätigkeit werden 2 Bürgerinnen / Bürger gesucht.
Bewerben um ein Amt als Schiedsfrau / Schiedsman kann sich jede Person, die persönlich geeignet, nicht jünger als 25 Jahre und nicht älter als 70 Jahre ist. Der Wohnsitz der Person muss sich in den Mitgliedsgemeinden der Gemeinde Anrode befinden.

Hiermit werden die interessierten Bürger aufgerufen, sich für das Schiedsamt schriftlich bis zum 15.02.2021 unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Geburtstages, Berufes sowie der Anschrift bei der

Gemeinde Anrode
Hauptstraße 55
99976 Anrode OT Bickenriede

zu bewerben.

Warum brauchen wir eine Schiedsstelle? Diese Frage stellen sich bestimmt viele Bürger, die mit dieser Bezeichnung nichts anfangen können. Laut Thüringer Schiedsstellengesetz v. 17.05.1996 hat jede Gemeinde zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens eine Schiedsstelle einzurichten. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Schiedsstelle bilden. Die Schiedsstelle ist eine Schlichtungsstelle in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. Sie ist eine Vorstufe der Gerichtsbarkeit. Die Schiedsstellen sollen die Gerichte in kleinen zivilrechtlichen Streitigkeiten entlasten. Viele kleine Streitigkeiten können so im Rahmen eines Vergleiches aus der Welt geschafft werden.

Bürgermeister Jonas Urbach

Sehr geehrte Steuerzahler,

in den kommenden Tagen werden allen Grundsteuer- und Gewerbesteuerpflichtigen neue Abgabenbescheide zugestellt. Die Erhöhung der Hebesätze ist eine Maßnahme im Haushaltssicherungskonzept und Voraussetzung für die Gewährung einer Bedarfszuweisung durch das Land Thüringen. Daher musste der Gemeinderat im Dezember eine entsprechende (geringfügige) Erhöhung der Hebesätze beschließen.
Wir bitten um Beachtung und ggf. um Änderung der Daueraufträge bei Ihrer Bank.

Mit freundlichen Grüßen
SG Steuern

Sehr geehrte Hundehalterinnen und Hundehalter,

wir möchten Ihnen einige Informationen zur Hundesteuer geben und bitten um Beachtung:

Grundsätzlich ist für jeden Hund eine Hundesteuer zu zahlen. Steuerpflichtig ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter. Die Hundesteuer ist eine Aufwandssteuer. Sie dient nicht der Reinigung der Straßen oder dem Aufstellen von Hundetüten-Spendern.
Die Hundesteuer wird von den Gemeinden aufgrund der jeweils geltenden Hundesteuersatzung erhoben.

Anmeldung:

- Zur Anmeldung verpflichtet ist der Hundehalter.
- Hundehalter ist jeder, der einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt.
- Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- Jeder Hund muss zeitnah nach Erwerb steuerlich angemeldet werden.
- Zur steuerlichen Registrierung der einzelnen Tiere werden Hundesteuermarken an die Hundehalter ausgegeben (durch Zusendung mit dem Steuerbescheid). Des Weiteren sind diese Marken (sichtbar am Halsband des Tieres getragen) Nachweis, dass der Hundehalter seiner Anmeldepflicht nachgekommen ist. Bei Verlust der Steuermarke ist eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhältlich.
- Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr für:

den 1. Hund	39,00 €
den 2. Hund	51,00 € und
jeden weiteren Hund	63,00 €
- Bitte beachten Sie, dass nach dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) seit dem 01.09.2011 alle Hunde mit einem elektronisch lesbaren Transponder (Chip) zu kennzeichnen sind und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen und aufrechterhalten werden muss.
- Diese Kennzeichnung und die Haftpflichtversicherung sind vom Hundehalter der Gemeindeverwaltung anzuzeigen sowie die entsprechenden Nachweise vorzulegen (Impfausweis und Kopie der Versicherungspolice).

Abmeldung:

- Endet die Hundehaltung (Wegzug, Veräußerung, Tod des Hundes) oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so hat dies die Hundehalterin bzw. der Hundehalter der Gemeinde zeitnah mitzuteilen.

Formulare erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede sowie auf der Internetseite der Gemeinde Anrode. Die An- und Abmeldungen können auch per e-mail erfolgen.

Anfragen zu An- und Abmeldungen richten Sie an: Frau Nonn 036023/57014 oder annett.nonn@gemeinde-anrode.de

Der Bürgermeister informiert

Nachruf

Es erreichte uns die traurige Nachricht, dass

**Herr Pfarrer
Josef Schröter**

am 17. Dezember 2020 im Alter von 73 Jahren verstorben ist.

Im Jahr 2000 hat er die Pfarrgemeinde St. Sebastian in Bickenriede und 2008 die Pfarrgemeinde St. Margareta in Büttstedt übernommen und bis 2015 hier gewirkt.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen Dienst und sein langjähriges seelsorgerisches Wirken zum Wohle seiner Mitmenschen und Hilfesuchenden. Er war Gemeindegirte im besten Sinne. Mit ihm verlieren wir einen hoch geschätzten Priester, der als bescheidener Seelsorger Großes bei den Gläubigen im Ort vollbracht hat.

Wir werden ihm auch über seinen Tod hinaus ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen der Gemeindeverwaltung Anrode und des Gemeinderates der Gemeinde Anrode

Jonas Urbach
Bürgermeister

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

OT Bickenriede

- 16.01. zum 85. Geburtstag Frau Degenhardt, Maria
- 19.01. zum 70. Geburtstag Frau Vogt, Lucia
- 29.01. zum 85. Geburtstag Herrn Trapp, Bernhard

OT Dörna

- 24.01. zum 80. Geburtstag Herrn Schönberg, Hans-Jürgen
- 31.01. zum 70. Geburtstag Herrn Rempe, Roland



**Wasserleitungsverband
„Ost - Obereichsfeld“**

Bereitschaftsplan

Betrifft die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Anrode, Ortsteile: Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella

Zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 036075/31033
Montag bis Donnerstag: von 07:00 - 16:00 Uhr
Freitag: von 07:00 - 14:45 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Telefon: 0175/5631437
Montag bis Donnerstag: von 16:00 - 07:00 Uhr
(nächster Morgen)
Freitag bis Montag: von 14:45 Uhr (Freitagnachmittag)
bis 07:00 Uhr (Montagsmorgen)

Ihr Wasserleitungsverband
„Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

**Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“**

**Betriebsführung durch EW Wasser GmbH:
37308 Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2**

Bereitschaftsdienst

Tel. 03606/655-0 bzw. 03606/655-151
Mo - Do: 07:00 - 15:45 Uhr
Fr: 07:00 - 13:30 Uhr
Außerhalb der Geschäftszeiten:
Tel. 0175/ 9331736
Mo - Do von 15:45 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)
Fr - Mo von 13:30 Uhr (Freitagnachmittag)
bis 07:00 Uhr (Montagsmorgen)

Haushaltssatzung 2021

**des Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne (Erfolgsplan und Vermögensplan jeweils für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan			
mit Erträgen von	4.510.000,00	12.375.000,00	16.885.000,00
mit Aufwendungen von	4.510.000,00	12.375.000,00	16.885.000,00
2. im Vermögensplan			
mit Einnahmen von	1.930.000,00	15.530.000,00	17.460.000,00
mit Ausgaben von	1.930.000,00	15.530.000,00	17.460.000,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Bereich Wasserversorgung: 150.000,00 €
 Bereich Abwasserentsorgung: 5.300.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung	830.000,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	5.112.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 751.600,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 2.062.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 4. Dezember 2020

gez. Ottmar Föllmer

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Kirchliche Nachrichten

**Evangelische Kirchengemeinden
Dörna, Hollenbach, Lengefeld**

Gottesdienste

24.01.2021 3. Sonntag nach Epiphania
 11.00 Uhr in Lengefeld, Kirche „St. Johannes“
07.02.2021 Sexagesimae (2. Sonntag vor der Passionszeit)
 09.30 Uhr in Hollenbach, Kirche „St. Maria Magdalena“
 11.00 Uhr in Dörna, Kirche „St. Georg“

Jesus Christus spricht:

Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!

Mit der Jahreslosung Lukas 6,36 für 2021 grüße ich Sie sehr herzlich und wünsche Ihnen ein gesegnetes und behütetes Neues Jahr!

Pfr. J. Brehm,
 37308 Großtöpfer, Höhenbergstraße 2
 Tel.: 036082/915149, Fax: 036082/915147
 Mail: brehm@grosstoepfer.de
 www.kirchenkreis-muehlhausen.de

Nachruf zum Tod von Pfarrer Josef Schröter

Am Morgen des 18. Dezember 2020 bekam ich von unserem Pfarrer Heiko Husmann - per WhatsApp - die traurige Nachricht übermittelt, dass Pfarrer Josef Schröter gestorben sei. Um ehrlich zu sein, kamen mir die Tränen. Ich war schockiert, weil ich ihn sehr gut kannte und oft bei ihm im Gottesdienst die Orgel gespielt habe. 15 Jahre war er Seelsorger in Bickenriede. Er hatte die Pfarrei Bickenriede am 1. September 2000 von Pfarrer Johannes Nemeč übernommen, der ebenfalls 15 Jahre lang die Pfarrei Bickenriede leitete. Pfarrer Schröter war ein kleiner Mann, aber er hatte ein großes Herz. Ein echter Seelsorger, der sich nicht in die erste Reihe drängte und oft im verborgenen blieb. Er versuchte immer den Kompromiss zu finden. In den ersten Jahren machte es ihm unsere Gemeinde leider nicht leicht. Heute aber hört man die Leute sagen: „Pfarrer Schröter war ein guter Mann.“ Nun ist die Gemeinde schockiert über den plötzlichen Tod ihres ehemaligen Seelsorgers. Ja, er hat sich um die Seelen gesorgt.

Für mich persönlich, aber für viele andere wohl auch, bleibt der Besuch in der Ewigen Stadt Rom im Juni 2014; sogar mit einer Generalaudienz mit Papst Franziskus. Es war eine beeindruckende Reise, die wir da mit ihm erlebt haben.

An seiner Seite war jahrelang seine Haushälterin Frau Ingrid Siebert, die sich gut um ihn kümmerte. Wir danken ihr, dass sie für ihn da war.

Ein sehr gutes Verhältnis hatte Pfarrer Schröter zu seiner Schwester Marianne, die auch die Orgel spielt in Helmsdorf. Auch Pfarrer Schröters Mutter Anna durfte ich noch kennenlernen.

Die Lebensstationen von Pfarrer Josef Schröter:

Pfarrer Josef Schröter wurde am 14. Januar 1947 in Helmsdorf als zweites Kind geboren. Seine Schwester Marianne wurde 1939 geboren. Nach der Schulzeit in Helmsdorf und Dingelstädt ging er nach Schöneiche bei Berlin und besuchte dort ein Bischöfliches Vorseminar. Nach dem dortigen Abschluss wurde er zum Studium der Theologie in Erfurt zugelassen. Sein Onkel - er hieß ebenfalls Josef Schröter - war auch Priester. Am Johannestag, dem 24. Juni 1972 wurde er in Erfurt von Bischof Hugo Aufderbeck in dortigen Mariendom zum Priester geweiht. Seine erste Stelle als Kaplan trat er in der Kirche St. Bonifatius in Gotha an. 1976 wurde er dort Pfarradministrator und 1979 wurde er Pfarrer von

Pfaffschwende. Seit 1979 an hatte er auch die Verantwortung für die Seelen in Sickerode aus der Pfarrei Wiesenfeld übernommen. Während dieser Zeit wurde er im Jahre 1977 zum Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Ershausen gewählt. Dr. Joachim Wanke übertrug ihm im Jahre 1983 die Pfarrei St. Cosmas und Damian in Geisleden. Bis ins Jahr 1988 war Pfarrer Schröter auch in der Seelsorge für die Gehörlosen im Eichsfeld verantwortlich. Die Pfarrei St. Nikolaus in Heuthen mit der Filiale Flinsberg musste er im Jahr 1995 zusätzlich mit übernehmen. Nach 17 Jahren Tätigkeit in Geisleden zog er im Auftrag des Erfurter Bischofs Wanke im Sommer des Jahres 2000 in das Pfarrhaus nach Bickenriede über.

Sein Vorgänger Pfarrer Johannes Nemeč, der in Niederorschel im St. Josefshaus seinen Ruhesitz nahm, hatte 15 Jahre lang die Pfarrei St. Sebastian in Bickenriede geleitet. Nun sollte die nächsten fast 15 Jahre Josef Schröter mit seiner Haushälterin Frau Siebert als Pfarrer wohnen. Durch den Weggang von Pfarrer Josef Jakobi von Büttstedt nach Küllstedt 2007, wurde die Pfarrei St. Margaretha in Büttstedt vakant und Pfarrer Schröter übernahm die Pfarrstelle. Mit der Strukturreform im Bistum Erfurt 2008 wurde die Pfarrei St. Margaretha, Büttstedt, Filialkirche der Pfarrei Bickenriede.

Ein trauriges Ereignis war für ihn sicherlich auch der Weggang der Vinzenzschwestern Sr. Anita und Monika im August 2008 (Bild 1).



Zu den erfreulichen Ereignissen zählen für ihn sicherlich die Einweihung des neuerbauten Marienheims 2010 (Bild 2), die Romreise im Juni 2014 (Bild 3) und die Einweihung der Kreuzwegstationen im Oktober 2014 (Bild 4).



Im Januar 2015 wurde er von seinen beiden Gemeinden mit Dank verabschiedet. Zusammen mit seiner langjährigen Haushälterin Frau Siebert nahm er fortan seinen Ruhesitz in Heiligenstadt. Oft war er unterwegs um weiterhin seinen Dienst im Auftrag des Herrn zu erfüllen. Plötzlich und unerwartet nahm ihn der Herr über Leben und Tod - nach sehr kurzer Krankheit - am 17. Dezember 2020 zu sich in sein Himmlisches Reich. Vergelt's Gott und Ruhe in Frieden!

Matthias Stude

Vereine und Verbände

Anrode

GEMEINSAM.WERTE.SCHAFFEN.Kunst im ländlichen Raum

unter diesem Motto initiierte der Förderkreis Kloster Anrode e.V. einige Ferientage auf dem Klostergelände. Gemeinsam mit vier Bildhauer*innen und der Jugendpflegerin konnten Kinder und Jugendliche werkeln, schaffen und so ihre Herbstferien gestalten. Sie bestimmten Holzarten anhand der Rinde und durch Strukturen in der Darstellung des Holzes. Die Bildhauer vermittelten Grundlagen der Holzbearbeitung beim Schnitzen. Dabei hatten die Kinder große Freude zu sehen wie die Künstler*innen ihnen gewünschte Motive, wie Katze, Fische oder Hund teilweise sogar mit Motorsägen vorarbeiteten. Jedes Kind schnitzte mit viel Feinarbeit und Ausdauer seine eigene Figur in Holz. Ganz individuelle Farbgestaltungen ergaben sich in der letzten Arbeitsphase.



Zur Identifizierung mit ihrem Heimatort und ihrem Verein sollten typische Figuren oder Objekte für die eigenen Ortsteile der Teilnehmer*innen entstehen. Spannend war es für alle, die Bildhauer bei ihren Tätigkeiten zu beobachten. Während die Bildhauer anfangs mit Kettensägen und lautstarken Motorengeräuschen plötzlich eine menschliche Figur, Gebäude oder andere Objekte aus Eichenstämmen schnitten, wechselten sie die Werkzeuge im Verlauf der Zeit. Für Feinarbeiten nutzte man Holzhammer und Stecheisen in verschiedenen Größen. Am Ende der Woche waren die Skulpturen und Sitzbänke noch nicht ganz fertig, sodass die Kinder mit Erstaunen feststellten, wie zeitintensiv solche Arbeiten sind. Ein Zeichenkurs zum Thema „Porträtmalerei“ und die Oberflächenbehandlung aller Skulpturen auf dem Klostergelände rundeten das Angebot ab. Der Unstrut- Hainich- Kreis ist eine von ca. 260 Partnerschaften für Demokratie im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“, welche durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit gefördert wird. Das Projekt „Gemeinsam.Werte.Schaffen.Kunst im ländlichen Raum“ wurde über dieses Förderprogramm finanziert.

In einer erlebnis- und abwechslungsreichen Woche knüpften Kinder und Jugendliche Kontakte, tauschten sich aus, unterstützten sich gegenseitig und hatten viel Spaß. Wir haben uns gefreut, dass das Projekt durch konsequente Umsetzung aller geltenden Regeln, realisiert wurde. Es wäre schön, wenn entstandene Freundschaften über die Ortsgrenzen hinaus Bestand

Allgemeinwissen und Grundlagenwissen zur Feuerwehr gefragt, bevor an Station fünf das Thüringer Forstamt den Kindern und Jugendlichen Natur- und Waldwissen abverlangte. So mussten Präparate von Waldtieren und Blätter der verschiedenen Baumarten richtig benannt werden.

Anschließend trennten sich zunächst die Laufwege der Altersklassen. Während die Mannschaften der AK 6 - 9 direkt zur Station acht liefen, hatten die Mannschaften der AK 10 - 13 und 14 - 18 einen längeren Laufweg mit zwei zusätzlichen Stationen. An Station sechs mussten die Jugendlichen zunächst Wasser in Becher füllen, welche in einer Schubkarre platziert waren. Anschließend musste die Schubkarre mit den Wasserbechern von zwei Jugendlichen über einen Slalom-Parkours geführt werden, um am Ende so viel wie möglich verbleibendes Wasser aus den Bechern in ein Sammelgefäß zu schütten - je höher der Wasserstand am Ende, desto mehr Punkte konnten erhascht werden.

Mit der Station sieben war ein weiteres Geschicklichkeitsspiel zu absolvieren. Es mussten mehrere Feuerwehrrmaturen auf einem Brett, welches an einem Seil hing, so platziert werden, dass am Ende so viele Geräte wie möglich auf dem Brett Gleichgewicht hielten.

Für alle Altersklassen galt es dann an Station acht innerhalb einer Vorgabezeit den höchstmöglichen Turm aus Holzscheiben zu stapeln. Die Aufgabe an Station neun für die AK 6 - 9 bestand aus Sackhüpfen auf Zeit. Die beiden anderen Altersklassen mussten auf Zeit eine Plane wenden, ohne diese dabei zu verlassen. An der Station zehn mussten die Kinder und Jugendlichen Feuerwehrrmaturen und -geräte, verdeckt unter einer Decke, ertasten und richtig benennen. An der letzten Station elf galt es zunächst die sog. Kübelspritzen mit Wasser zu befüllen und anschließend die auf einem Papphaus abgebildete Großmutter vor den Flammen zu retten. Je mehr Wasser auf Omas Zimmer abgegeben wurde, desto mehr Punkte konnten erzielt werden.

Nach diesen vielfältigen Aufgaben wartete auf dem Festplatz noch eine Stärkung auf die Kinder und Jugendlichen zusammen mit ihren Betreuern.

Aus der Gemeinde Anrode nahm die Jugendfeuerwehrmannschaft aus Bickenriede in der AK 10 - 13 teil und belegte einen guten Platz 9.

Die Feuerwehr Langula gratuliert den Kindern und Jugendlichen zu ihren erzielten Plätzen und bedankt sich zugleich bei allen Teilnehmern für den gelungenen Tag und den reibungslosen Ablauf, trotz pandemiebedingter Einschränkungen und Vorgaben.

Wir wünschen allen Kameradinnen und Kameraden sowie allen Bürgern Gesundheit und einen guten Start ins neue Jahr!

Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Langula



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Anrode

Herausgeber: Gemeinde Anrode

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Bürgermeister

Hauptstraße 55, 99976 Bickenriede, Telefon: 03 60 23 / 57 00

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG,

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.